

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (Debeka-AVB-RV)

- Stand 1. Juli 2025 -

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner. Versicherte Person können Sie oder jemand anderer sein. Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Grundlage für Ihren Vertrag sind diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung (Debeka-AVB-RV) und – wenn mit Ihnen vereinbart – weitere Bestimmungen. Zusammen mit dem Antrag und dem Versicherungsschein legen diese den Inhalt Ihrer Reiseversicherung fest. Sie sind wichtige Dokumente.

Bitte lesen Sie die Debeka-AVB-RV daher vollständig und gründlich durch und bewahren Sie sie sorgfältig auf. So können Sie auch später, besonders bei einem Schadensfall, alles Wichtige noch einmal nachlesen.

Wenn ein Schadensfall passiert ist, benachrichtigen Sie uns bitte möglichst schnell. Wir klären dann mit Ihnen das weitere Vorgehen.

Die Regelungen nach Teil A Ziffer 1 bis 19 Debeka-AVB-RV gelten für die Teile B bis E gleichermaßen.

Inhaltsverzeichnis

Leistungsumfang Comfort

Teil A

Allgemeine Bestimmungen für die Reiseversicherung

Der Versicherungsumfang

- A.1 Wer ist versichert?
- A.2 Wann und wo besteht Versicherungsschutz?
- A.3 Was ist bei einer Änderung der Versicherungssumme zu beachten?
- A.4 Was ist bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Der Versicherungsfall

- A.5 Was ist ein Versicherungsfall?
- A.6 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)
- A.7 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)
- A.8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?
- A.9 Wann sind die Leistungen fällig?
- A.10 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

Die Versicherungsdauer

- A.11 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsbeitrag

- A.12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- A.13 Wann ändert sich der Beitrag?

Weitere Bestimmungen

- A.14 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?
- A.15 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?
- A.16 Was können Sie tun, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind? (Meinungsverschiedenheiten)
Welches Gericht ist zuständig?
- A.17 Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten?
Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?
- A.18 Welches Recht findet Anwendung?
- A.19 Was passiert, wenn sich die Versicherungsbedingungen zu Ihren Gunsten verändern? (Innovationsklausel)

Teil B

Reiserücktrittskosten-Versicherung

Der Versicherungsumfang

- B.1 Was ist versichert?
- B.2 Wann besteht Versicherungsschutz?
- B.3 Für welche Fälle besteht Versicherungsschutz?
(Versicherungsfälle)
- B.4 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?
- B.5 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Der Versicherungsfall

- B.6 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Weitere Bestimmungen

- B.7 Welche Selbstbeteiligung gibt es?
- B.8 Was gilt im Fall einer Unterversicherung?

Teil C

Reiseabbruch-Versicherung

Der Versicherungsumfang

- C.1 Was ist versichert?
- C.2 Wann besteht Versicherungsschutz?
- C.3 Für welche Fälle besteht Versicherungsschutz?
(Versicherungsfälle)
- C.4 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?
- C.5 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Der Versicherungsfall

- C.6 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Weitere Bestimmungen

- C.7 Welche Selbstbeteiligung gibt es?
- C.8 Was gilt im Fall einer Unterversicherung?

Teil D

Reisegepäck-Versicherung

Der Versicherungsumfang

- D.1 Was ist versichert?
- D.2 Wann besteht Versicherungsschutz?
- D.3 Wofür besteht Versicherungsschutz?
(Versicherte Gefahren und Schäden)
- D.4 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?
- D.5 Welche Sachen sind eingeschränkt versichert?
- D.6 Was ist nicht versichert? (Ausschlüsse)

Der Versicherungsfall

- D.7 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Weitere Bestimmungen

- D.8 Welche Selbstbeteiligung gibt es?
- D.9 Was gilt im Fall einer Unterversicherung?

Teil E

Reiseservice-Versicherung

Der Versicherungsumfang

- E.1 Was ist versichert?
- E.2 Für welche Fälle besteht Versicherungsschutz?
(Versicherungsfälle)

Der Versicherungsfall

- E.3 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Zusatzpaket Reise LeistungsPlus

Teil A Allgemeine Bestimmungen für die Reiseversicherung

Der Versicherungsumfang

A.1 Wer ist versichert?

A.1.1 Versicherungsfähige Personen

Versicherungsfähig sind alle Personen mit Wohnsitz und ständigem gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

A.1.2 Single-Tarif

Versicherbar ist eine erwachsene Person. Die versicherte Person ist im Versicherungsschein namentlich genannt. Deren Kinder sind bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs namenslos und beitragsfrei mitversichert.

A.1.3 Familien-Tarif

Versicherbar sind zwei Ehe- oder Lebenspartner in häuslicher Gemeinschaft. Die versicherten Personen sind im Versicherungsschein namentlich genannt. Deren Kinder sind bis zur Vollendung des 20. Lebensjahrs namenslos und beitragsfrei mitversichert.

A.1.4 Kinder

Kinder sind die leiblichen Kinder sowie Adoptiv- und Pflegekinder der versicherten Personen. Sie sind bis zum Ende des Versicherungsjahrs mitversichert, in dem sie das 20. Lebensjahr vollenden.

A.2 Wann und wo besteht Versicherungsschutz?

A.2.1 Versicherungsschutz

Versicherungsschutz besteht für beliebig viele private Reisen, die innerhalb des versicherten Zeitraums stattfinden. Kein Versicherungsschutz besteht für Reisen, die bei Vertragsbeginn bereits angetreten wurden.

A.2.2 Dauer der versicherten Reise

Versicherungsschutz besteht je Reise für maximal 70 Tage. Bei einer längeren Reisedauer besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 70 Tage der Reise.

Der Versicherungsschutz verlängert sich über den vereinbarten Zeitraum hinaus, wenn sich die planmäßige Beendigung der Reise aus Gründen verzögert, die die versicherte Person nicht zu vertreten hat.

A.2.3 Versicherte Reise

Als Reise im Sinne dieser Versicherungsbedingungen gelten alle Reisen (weltweit) mit mindestens einer Übernachtung. Tagesausflüge gelten dann als Reise, wenn die Entfernung zwischen dem Wohnort der versicherten Person und dem Zielort mehr als 50 km Luftlinie beträgt.

Nicht als Reise gelten Fahrten, Gänge und Aufenthalte innerhalb des Wohnorts der versicherten Person sowie der Weg von und zur Arbeit.

A.2.4 Bestandteile einer Reise

Als "eine Reise" gelten alle Reisebausteine und Einzelleistungen, die zeitlich und örtlich aufeinander abgestimmt sind.

A.3 Was ist bei einer Änderung der Versicherungssumme zu beachten?

A.3.1 Erhöhung der Versicherungssumme

Die Erhöhung der Versicherungssumme ist jederzeit, frühestens jedoch zum Eingang Ihrer Erklärung, möglich.

A.3.2 Reduzierung der Versicherungssumme

Die Reduzierung der Versicherungssumme ist zu dem von Ihnen gewünschten Zeitpunkt, frühestens jedoch zum Beginn des folgenden Versicherungsjahrs, möglich.

A.4 Was ist bei Ansprüchen gegen Dritte zu beachten?

Der Versicherungsschutz unter diesem Vertrag besteht subsidiär zu anderweitig bestehenden Versicherungen, d. h. es besteht Versicherungsschutz aus diesem Vertrag nur soweit, als anderweitig zu Gunsten des Versicherten kein oder nicht ausreichend Versicherungsschutz bei einem anderen Versicherer besteht (Subsidiarität).

A.4.2 Haben Sie oder die versicherte Person Ansprüche gegen Dritte (z. B. Fluggesellschaften, andere Versicherer oder Personen), gehen diese auf uns im gesetzlichen Umfang über, soweit wir den Schaden ersetzt haben.

A.4.3 Sofern erforderlich, sind Sie oder die versicherte Person verpflichtet, uns gegenüber eine Abtretungserklärung abzugeben.

A.4.4 Geben Sie oder die versicherte Person einen solchen Anspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht ohne unsere Zustimmung auf, sind wir insoweit von der Verpflichtung zur Leistung frei, als wir aus dem Anspruch oder dem Recht hätten Ersatz erlangen können.

Der Versicherungsfall

A.5 Was ist ein Versicherungsfall?

Ein Versicherungsfall ist ein versichertes Ereignis, das die geplante Reise unmöglich macht oder die Durchführung stört.

A.6 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

Neben den in den Teilen B bis E der Versicherungsbedingungen für die Reiseversicherung aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen besteht grundsätzlich kein Versicherungsschutz für Schäden,

A.6.1 Täuschung

wenn Sie oder die versicherte Person uns über Umstände zu täuschen versuchen, die Einfluss auf den Grund oder die Höhe der Leistung haben.

A.6.2 Vorsatz

die vorsätzlich durch Sie oder die versicherte Person herbeigeführt werden.

A.6.3 Straftat

die die versicherte Person durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuchs einer Straftat verursacht.

A.6.4 Beschlagnahme und Eingriffe von hoher Hand

durch Beschlagnahme, Entziehung und sonstige Eingriffe von hoher Hand (z. B. Beschlagnahme durch den Zoll oder Einreiseverweigerung wegen fehlender Dokumente).

A.6.5 Krieg und innere Unruhen

die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse, kriegsähnliche Ereignisse und innere Unruhen verursacht werden.

Es besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn versicherte Personen während der versicherten Reise überraschend von einem Kriegs- oder Bürgerkriegsereignis betroffen werden. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des 7. Tags nach Beginn eines Kriegs oder Bürgerkriegs. Die Erweiterung gilt nicht bei Aufenthalt in Staaten, auf deren Gebiet zur Zeit der Einreise bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht oder dessen Ausbruch absehbar war. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle.

A.6.6 Reisewarnungen

wenn für das Reiseland vor Antritt der Reise eine Reisewarnung durch das Auswärtige Amt ausgesprochen wurde.

A.6.7 Streik

die unmittelbar oder mittelbar durch Streik und andere Arbeitskämpfmaßnahmen verursacht werden.

A.6.8 Kernenergie

die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie oder sonstige ionisierende Strahlung verursacht werden sowie bei Reaktorunfällen.

A.6.9 Dienstreise

die sich während der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bzw. auf Dienstreisen ereignen.

A.7 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Die vertraglichen Regelungen und Verpflichtungen sowie die daraus abgeleiteten Folgen gelten für Sie und alle versicherten Personen gleichermaßen.

Ohne Ihre Mitwirkung und die der versicherten Person können wir unsere Leistungen nicht erbringen.

Grundsätzlich besteht die Verpflichtung,

A.7.1 Schadensminderungspflicht

nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

A.7.2 Anzeigepflicht

uns unverzüglich unter Angabe aller Einzelheiten von einem Umstand, der eine Leistungspflicht zur Folge haben könnte, vollständig und wahrheitsgemäß zu unterrichten.

A.7.3 Wahrheitspflicht

die Ihnen übersandte Schadensanzeige durch Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausgefüllt und unterschrieben unverzüglich an uns zurückzusenden.

A.7.4 Untersuchungen

uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht zu gestatten.

A.7.5 Weisungen

unsere Weisungen zu beachten.

A.7.6 Unterlagen

uns sachdienliche Auskünfte zu erteilen und uns die zum Nachweis des Schadens angeforderten Unterlagen im Original sowie sonstige für die Ermittlung der Leistung maßgeblichen Informationen zur Verfügung zu stellen bzw. darauf hinzuwirken, dass diese erstellt werden.

A.7.7 Schweigepflichtentbindung

Dritte im Bedarfsfall zu ermächtigen, uns die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (z. B. Ärzte, die die versicherte Person auch aus anderen Anlässen behandelt oder untersucht haben sowie andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden).

A.7.8 Meldepflicht Polizei

Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und sich die Anzeige bescheinigen zu lassen.

A.7.9 Angabe weiterer Versicherungen

uns über weitere Verträge zu informieren, aus denen ebenfalls Versicherungsschutz für den vorliegenden Versicherungsfall besteht. Darüber hinaus sind uns die dort geltend gemachten Ansprüche und erhaltenen Entschädigungen sowie die Ersatzpflicht anderer Dritter mitzuteilen.

A.7.10 Unterstützung

uns bei der Geltendmachung der auf uns übergegangenen Ansprüche gegen Dritte zu unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.

A.7.11 Weitere Obliegenheiten

weitere Obliegenheiten, die sich aus den Teilen B bis E ergeben, zu erfüllen.

A.8 Welche Folgen hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

A.8.1 Vorsatz

Verletzen Sie oder die versicherte Person vorsätzlich eine Obliegenheit, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

A.8.2 Grobe Fahrlässigkeit

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens oder dem der versicherten Person entspricht. Sie müssen beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

A.8.3 Leistungsfreiheit

Wenn Sie oder die versicherte Person uns nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war, behalten Sie den Versicherungsschutz. Dies gilt nicht bei Arglist.

A.8.4 Hinweise

Verletzen Sie oder die versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

A.9 Wann sind die Leistungen fällig?

A.9.1 Zahlungstermin

Haben wir unsere Leistungspflicht abschließend festgestellt, zahlen wir die Leistung innerhalb von 2 Wochen aus.

A.9.2 Abschlagszahlung

Sie können 1 Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung den Betrag verlangen, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.

A.10 In welcher Währung werden die Leistungen erbracht?

A.10.1 Die Versicherungsleistungen werden in Euro erbracht.

A.10.2 Die in anderen Währungen entstandenen, von uns zu ersetzenden Kosten werden zum offiziellen Devisenkurs des Rechnungsdatums in Euro umgerechnet.

Wenn Sie die zur Bezahlung der Rechnungen notwendigen Devisen zu einem ungünstigeren Kurs erworben haben, können Sie uns dies durch einen Bankbeleg nachweisen.

Die Versicherungsdauer

A.11 Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

A.11.1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit zahlen.

A.11.2 Dauer und Ende des Versicherungsvertrags

Die Versicherungsdauer beträgt mindestens 1 Jahr. Bei einem Versicherungsbeginn nach dem Ersten eines Monats beginnt das Versicherungsjahr am nächsten Monatsersten. Kurzfristige Versicherungen werden nicht angeboten. Der Vertrag verlängert sich um jeweils 1 Jahr, wenn nicht Ihnen oder uns spätestens 1 Monat vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahrs eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Der Versicherungsschutz endet, auch unterjährig, sobald die versicherte Person ihren Wohnsitz oder ständigen gewöhnlichen Aufenthaltsort ins Ausland verlegt.

Für mitversicherte Kinder endet der Versicherungsschutz zum Ende des Versicherungsjahrs, in dem das Kind 20 Jahre alt wird, ohne dass es einer gesonderten Mitteilung von uns bedarf.

A.11.3 Kündigung nach Versicherungsfall

Den Vertrag können Sie oder wir nach Eintritt des Versicherungsfalls durch eine Kündigung in Textform beenden. Die Kündigung muss Ihnen oder uns spätestens 1 Monat nach Zahlung oder Verweigerung der Leistung zugegangen sein.

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung sofort nach ihrem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahrs, wirksam wird.

Eine Kündigung durch uns wird 1 Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Der Versicherungsbeitrag

A.12 Was müssen Sie bei der Beitragszahlung beachten? Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

A.12.1 Zahlungsweise

Die Beiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Eine monatliche Beitragszahlung ohne Zuschlag ist möglich.

A.12.2 Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die Sie in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten haben.

A.12.3 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Erster Beitrag

A.12.3.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Der erste Beitrag wird unverzüglich nach Zugang des Versicherungsscheins fällig, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.

A.12.3.2 Späterer Beginn des Versicherungsschutzes

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst dann. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

A.12.3.3 Rücktritt

Zahlen Sie den ersten Beitrag nicht rechtzeitig, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Wir können nicht zurücktreten, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

A.12.4 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

A.12.4.1 Fälligkeit und Rechtzeitigkeit der Zahlung

Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein angegebenen Termin erfolgt.

A.12.4.2 Verzug

Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, geraten Sie ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten.

Wir werden Sie auf Ihre Kosten in Textform zur Zahlung auffordern und Ihnen eine Zahlungsfrist von mindestens 2 Wochen setzen. Diese Fristsetzung ist nur wirksam, wenn wir darin den Beitragsrückstand sowie Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffern und die Rechtsfolgen angeben, die mit dem Fristablauf verbunden sind.

Wir sind berechtigt, Ersatz des uns durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

A.12.4.3 Kein Versicherungsschutz

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz.

A.12.4.4 Kündigung

Sind Sie nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, können wir den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

Haben wir gekündigt und Sie zahlen den angemahnten Beitrag innerhalb von 1 Monat nach, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

A.12.5 Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftmandat

Ist die Einziehung des Beitrags von einer Bankverbindung vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil Sie das Lastschriftmandat widerrufen oder Sie aus anderen Gründen zu vertreten haben, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftmandats zu verlangen. Sie sind zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn Sie von uns hierzu in Textform aufgefordert worden sind.

A.12.6 Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate in Verzug sind.

Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

A.12.7 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

A.13 Wann ändert sich der Beitrag?

A.13.1 Beitragsanpassung

Den Beitrag für den bestehenden Versicherungsvertrag können wir ab Beginn des nächsten Versicherungsjahrs anpassen (erhöhen oder absenken).

Das kann der Fall sein, wenn der Beitrag für gleichartige Risiken der Kostenentwicklung und dem Schadensbedarf angepasst werden muss. Dabei darf der geänderte Beitrag für bestehende Verträge den zum Zeitpunkt der Änderung geltenden Beitrag für den Neuzugang innerhalb desselben Tarifs nicht übersteigen.

A.13.2 Kündigung nach Beitragsanpassung

Erhöhen wir den Beitrag, ohne dass wir den Umfang des Versicherungsschutzes ändern, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb von 1 Monat nach Zugang der Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Die Kündigung bedarf der Textform.

In der Mitteilung über die Beitragsanpassung werden wir Sie in Textform über das Kündigungsrecht informieren. Die Mitteilung muss Ihnen mindestens 1 Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung vorliegen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

A.13.3 Versicherungsbeitrag für Personen ab 65 Jahre

Hat die versicherte Person bei Abschluss des Versicherungsvertrags das 65. Lebensjahr vollendet, fällt ein Beitragszuschlag an. Dies gilt auch für die Aufnahme weiterer versicherter Personen.

Wird die Altersgrenze von 65 Jahren während der Laufzeit des Versicherungsvertrags erreicht, fällt der Beitragszuschlag nur an, wenn substanzielle Änderungen am Vertrag (z. B. Änderung des Deckungsumfangs) vorgenommen werden. Der Beitrag erhöht sich mit dem Wirksamkeitsdatum der Änderung.

Weitere Bestimmungen

A.14 Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

A.14.1 Fremdversicherung

Ist die Reiseversicherung gegen Schäden abgeschlossen, die einen anderen betreffen (Fremdversicherung), steht die Ausübung der Rechte aus dem Vertrag nicht der versicherten Person, sondern Ihnen zu. Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

A.14.2 Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller

Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller anzuwenden.

A.15 Wann verjähren die Ansprüche aus dem Vertrag?

A.15.1 Gesetzliche Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 3 Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

A.15.2 Aussetzung der Verjährung

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns geltend gemacht worden, ist die Verjährung gehemmt. Dies gilt von der Geltendmachung bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihnen unsere Entscheidung in Textform zugeht.

A.16 Was können Sie tun, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind? (Meinungsverschiedenheiten) Welches Gericht ist zuständig?

A.16.1 Meinungsverschiedenheiten

A.16.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 08 06 32

10006 Berlin

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Telefon: (08 00) 3 69 60 00

Fax: (08 00) 3 69 90 00

Einzelheiten finden Sie unter:

www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

A.16.1.2 **Versicherungsaufsicht**

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn
E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon: (02 28) 41 08 - 0
Fax: (02 28) 41 08 - 15 50

Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

A.16.1.3 **Rechtsweg**

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.16.2 **Gerichtsstände**

A.16.2.1 **Wenn Sie uns verklagen**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist
- das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, am Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts

A.16.2.2 **Wenn wir Sie verklagen**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie ist das Gericht Ihres Wohnorts oder, wenn Sie keinen festen Wohnsitz haben, das Gericht Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig.

A.16.2.3 **Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt**

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, ist abweichend von Ziffer A.16.2.1 und A.16.2.2 das Gericht am Sitz unseres Unternehmens zuständig.

A.17 **Was ist bei Mitteilungen an uns zu beachten? Was gilt bei Änderung Ihrer Anschrift?**

A.17.1 **Mitteilungen**

Anzeigen oder Erklärungen sollen an eine der folgenden Stellen gerichtet werden:

- an unsere Hauptverwaltung
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

A.17.2 **Anschriftenänderung**

Änderungen Ihrer Anschrift müssen Sie uns mitteilen.

Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt 3 Tage nach der Absendung als zugegangen, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben.

Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

A.18 **Welches Recht findet Anwendung?**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

A.19 **Was passiert, wenn sich die Versicherungsbedingungen zu Ihren Gunsten verändern? (Innovationsklausel)**

Werden die Ihrem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Bedingungen ausschließlich zu Ihrem Vorteil und ohne Mehrbeitrag geändert, gelten die neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

Teil B **Reiserücktrittskosten-Versicherung**

Der Versicherungsumfang

B.1 **Was ist versichert?**

Versicherungsschutz besteht für die nachweislich im Voraus gebuchten Reisen bzw. die folgenden nachweislich im Voraus gebuchten Mietobjekte: Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartements, Hotelzimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, Campingplätze, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter.

B.2 **Wann besteht Versicherungsschutz?**

Der Versicherungsschutz beginnt mit der Buchung der Reise und endet mit dem Antritt der Reise. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten gebuchten (Teil-)Leistungen angetreten.

B.3 **Für welche Fälle besteht Versicherungsschutz? (Versicherungsfälle)**

B.3.1 **Versicherte Ereignisse**

Versicherte Ereignisse sind:

- Tod;
- schwere Unfallverletzung;
- unerwartete schwere Erkrankung;
- Schwangerschaft;
- Impfunverträglichkeit;
- Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;

- Schaden am Eigentum durch Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenshöhe mindestens 2.500 Euro beträgt;
- Verlust des Arbeitsplatzes aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung durch den Arbeitgeber. Nicht versichert ist der Verlust von Aufträgen oder die Insolvenz bei Selbstständigen;
- Aufnahme eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, sofern die versicherte Person bei der Reisebuchung arbeitslos gemeldet war. Nicht versichert sind die Aufnahme von Praktika, betrieblichen Maßnahmen oder Schulungsmaßnahmen jeglicher Art sowie die Arbeitsaufnahme eines Schülers oder Studenten während oder nach der Schul- oder Studienzzeit;
- Arbeitsplatzwechsel, vorausgesetzt, die versicherte Reise wird vor Kenntnis des Arbeitsplatzwechsels gebucht und die versicherte Reisezeit fällt in die Probezeit der neuen beruflichen Tätigkeit, maximal jedoch in die ersten 6 Monate der neuen beruflichen Tätigkeit;
- gerichtliche Ladung, wenn der Gerichtstermin in den Reisezeitraum fällt und die Teilnahme nicht zu Ihren üblichen berufstypischen Tätigkeiten gehört;
- unerwarteter Termin zur Spende oder Empfang von Organen oder Gewebe im Rahmen des Transplantationsgesetzes, der in den versicherten Reisezeitraum fällt;
- Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung an einer Schule, Universität/Fachhochschule oder an einem College, um eine zeitliche Verlängerung des Schulbesuchs/Studiums zu vermeiden oder den Schul-/Studienabschluss zu erreichen. Voraussetzung ist, dass die versicherte Reise vor dem Termin der nicht bestandenen Prüfung gebucht wurde und der Termin für die Wiederholungsprüfung unerwartet in die versicherte Reisezeit fällt;
- Terroranschlag, der sich kürzlich (bis 30 Tage vor Abreise) am Urlaubsort oder in einem 100 km-Umkreis davon ereignet hat.

B.3.2 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- eine versicherte Person von einem der genannten versicherten Ereignisse betroffen wird oder
- eine Risikoperson unerwartet schwer erkrankt, eine schwere Unfallverletzung erleidet oder verstirbt

und deshalb die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar oder möglich ist.

B.3.3 Risikopersonen

Risikopersonen sind:

- die Angehörigen einer versicherten Person. Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger, Onkel, Tanten, Nichten, Neffen der versicherten Person;
- diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
- Personen, für die die versicherte Person als amtlicher Betreuer eingesetzt ist;

- die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als 4 Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

B.4 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

Wir erbringen Leistungen maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die Reiserücktrittskosten-Versicherung. Nennen wir im Folgenden andere Höchstbeträge gelten diese.

B.4.1 Stornierung oder Umbuchung der Reise

Wir erstatten

- die vertraglich geschuldeten Stornokosten,
- alternativ die Umbuchungskosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung angefallen wären,

wenn ein Versicherungsfall vorliegt.

Ein etwaiges Vermittlungsentgelt, eine Service- oder Beratungspauschale übernehmen wir bis maximal 100 Euro, wenn dies im versicherten Reisepreis berücksichtigt wurde.

B.4.2 Verspäteter Reiseantritt

Wir erstatten

- die nachgewiesenen Mehrkosten für den verspäteten Reiseantritt bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären. Bei der Erstattung wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Hinreise abgestellt,
- den anteiligen Reisepreis für die gebuchten und nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Hinreisekosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung der Reise angefallen wären,

wenn ein Versicherungsfall vorliegt.

B.4.3 Einzelzimmerzuschlag

Sofern eine mitreisende, im selben Zimmer untergebrachte Person die Reise kurzfristig nicht antritt oder storniert, übernehmen wir einen eventuell für die versicherte Person anfallenden Einzelzimmerzuschlag bis maximal zur Höhe der Stornokosten, die bei rechtzeitiger Stornierung der Reise angefallen wären.

B.4.4 Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel und Fahrzeugpanne

Wir erstatten

- die Mehrkosten der Hin- und Rückreise sowie für Transfers zu Zwischenstationen (sofern diese mitgebucht und mitversichert wurden) entsprechend der ursprünglich gebuchten Art und Qualität bis zu 1.500 Euro je Versicherungsfall;
- die nachgewiesenen Kosten für notwendige und angemessene Aufwendungen (Verpflegung und Unterkunft) im Single-Tarif bis zu 150 Euro je Versicherungsfall und im Familien-Tarif bis zu 300 Euro je Versicherungsfall, wenn die Weiterreise der versicherten Person sich wegen einer Verspätung öffentlicher Verkehrsmittel um mindestens 2 Stunden verzögert.

Voraussetzung ist, dass

- sich ein öffentliches Verkehrsmittel um mindestens 2 Stunden verspätet (hierbei wird auf die verspätete Ankunft am Zielort abgestellt) und die versicherte Person dadurch ein Anschlussverkehrsmittel versäumt und deshalb die versicherte Reise verspätet fortsetzen muss;

- das zur Anreise genutzte Fahrzeug eine Panne oder einen Unfall hat und nicht mehr fahrbereit ist oder das Fahrzeug, das für die Anreise genutzt werden sollte, sich am geplanten Abreisetag unerwartet in noch andauernder Reparatur befindet.

Öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Versicherungsbedingungen sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliches Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen, Taxis und Kreuzfahrtschiffe.

B.5 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

In der Reiserücktrittskosten-Versicherung besteht für folgende Risiken kein Versicherungsschutz:

B.5.1 Vorhersehbare Ereignisse

Ereignisse, mit denen bei Buchung der Reise zu rechnen war.

B.5.2 Bekannte Erkrankungen

Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. bei Buchung der Reise bekannt und in den letzten 6 Monaten davor behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen.

B.5.3 Reaktionen auf Kriegs- und Terrorereignisse

Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.

B.5.4 Chronische psychische Erkrankungen

Eine chronische psychische Erkrankung liegt vor, wenn diese schubweise auftritt oder sich die versicherte Person aufgrund eines Grundleidens regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befindet.

B.5.5 Fehlende Reiseunfähigkeit

Der (von uns beauftragte) Arzt bestätigt die Reiseunfähigkeit nicht.

B.5.6 Punktesysteme und Time-Sharing-Verträge

Urlaubsunterkünfte und/oder -reisen, die nach Punktesystemen abgerechnet werden (z. B. Hapimag), Gebühren oder Verlust von Nutzungsrechten bei Time-Sharing-Verträgen sowie Guthaben aus Bonusprogrammen (z. B. Flugmeilen).

Der Versicherungsfall

B.6 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Sie und die versicherte Person müssen in der Reiserücktrittskosten-Versicherung Folgendes beachten:

B.6.1 Unverzügliche Stornierung der Reise

Die Reise ist nach Eintritt des versicherten Ereignisses unverzüglich zu stornieren, um die Stornokosten möglichst gering zu halten.

Bei verspätetem Reiseantritt ist die Buchungsstelle unverzüglich zu informieren.

B.6.2 Unterlagen zum Nachweis des versicherten Ereignisses

Sie oder die versicherte Person müssen uns den Eintritt eines versicherten Ereignisses durch die Vorlage von Bu-

chungsunterlagen und Stornokostenrechnungen im Original nachweisen. Darüber hinaus benötigen wir

- im Krankheitsfall, bei schwerer Unfallverletzung, bei Schwangerschaft, bei Impfunverträglichkeit, beim Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken sowie bei unerwartetem Termin zur Spende oder Empfang von Organen oder Gewebe im Rahmen des Transplantationsgesetzes eine aussagekräftige ärztliche Bescheinigung mit Diagnose(n);
- bei psychiatrischen Erkrankungen eine aussagekräftige ärztliche Bescheinigung eines Facharztes für Psychiatrie/Neurologie;
- im Todesfall eine Sterbeurkunde;
- bei erheblichen Schäden am Eigentum geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll, Sachverständigen-gutachten);
- bei Verlust des Arbeitsplatzes das Kündigungsschreiben des Arbeitgebers;
- bei Aufnahme oder Wechsel eines Arbeitsverhältnisses den Aufhebungsbescheid des Arbeitsamts und eine Kopie des neuen Arbeitsvertrags als Nachweis für das neue Arbeitsverhältnis;
- bei einem Gerichtstermin die gerichtliche Vorladung;
- bei Wiederholungsprüfungen entsprechende Bescheinigungen der Schule, Universität/Fachhochschule oder des Colleges;
- bei der Stornierung eines Mietobjekts eine Bestätigung des Vermieters über die Nichtweitervermietbarkeit des Objekts;
- bei Verspätung des öffentlichen Verkehrsmittels eine entsprechende Bestätigung des Beförderungsunternehmens;
- bei einer Fahrzeugpanne oder andauernden Reparatur eine entsprechende Bestätigung des Pannendienstes oder der Werkstatt.

B.6.3 Weitere Nachweise

Sie oder die versicherte Person sind zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf unser Verlangen außerdem verpflichtet,

- eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung sowie ggf. ein fachärztliches Attest einzureichen;
- uns das Recht einzuräumen, die Frage der Reiseunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten prüfen zu lassen;
- sich durch einen von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

B.6.4 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Folgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten sind unter Teil A beschrieben.

Weitere Bestimmungen

B.7 Welche Selbstbeteiligung gibt es?

Führt das versicherte Ereignis "unerwartete schwere Erkrankung" zu einem Versicherungsfall, beträgt der Selbstbehalt bei Stornierung oder Umbuchung der Reise sowie bei verspätetem Reiseantritt und Einzelzimmerzuschlag 20 Prozent des erstattungsfähigen Schadens; mindestens jedoch 25 Euro pro Person.

Der Selbstbehalt entfällt, sofern aufgrund der unerwarteten schweren Erkrankung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung stattfindet.

B.8 Was gilt im Fall einer Unterversicherung?

B.8.1 Versicherungswert

Der Gesamtreisepreis darf die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen.

B.8.2 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Gesamtreisepreis (Unterversicherung), haften wir für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesamtreisepreis.

Von diesem Wert wird der Selbstbehalt ermittelt und abgezogen.

Teil C Reiseabbruch-Versicherung

Der Versicherungsumfang

C.1 Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für die nachweislich im Voraus gebuchten Reisen bzw. die folgenden nachweislich im Voraus gebuchten Mietobjekte: Ferienwohnungen, Ferienhäuser, Ferienappartements, Hotelzimmer, Wohnwagen, Wohnmobile, Campingplätze, gemietete Personenkraftwagen sowie Schiffscharter.

C.2 Wann besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Antritt der Reise und endet mit Beendigung der Reise. Die Reise wird mit Inanspruchnahme der ersten gebuchten (Teil-)Leistung angetreten.

C.3 Für welche Fälle besteht Versicherungsschutz? (Versicherungsfälle)

C.3.1 Versicherte Ereignisse

Versicherte Ereignisse sind:

- Tod;
- schwere Unfallverletzung;
- unerwartete schwere Erkrankung;
- Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken;
- Schaden am Eigentum durch Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, bestimmungswidrig ausgetretenes Leitungswasser, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch, Erdbeben, Erdbeben oder Straftat eines Dritten, sofern der Schaden erheblich oder die Anwesenheit der versicherten Person zur Schadensfeststellung erforderlich ist. Als erheblich gilt ein Schaden am Eigentum durch die vorgenannten Ereignisse, wenn die Schadenshöhe mindestens 2.500 Euro beträgt.
- unerwarteter Termin zur Spende oder Empfang von Organen oder Gewebe im Rahmen des Transplantationsgesetzes, der in den versicherten Reisezeitraum fällt;
- Terroranschlag, der sich während des Aufenthalts am Urlaubsort oder in einem 100 km-Umkreis davon ereignet.

C.3.2 Versicherungsfall

Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- eine versicherte Person von einem der genannten versicherten Ereignisse betroffen wird oder
- eine Risikoperson unerwartet schwer erkrankt, eine schwere Unfallverletzung erleidet oder verstirbt

und deshalb der Abbruch der Reise erfolgt und die planmäßige Beendigung für die versicherte Person nicht zumutbar oder möglich ist.

C.3.3 Risikopersonen

Risikopersonen sind:

- die Angehörigen einer versicherten Person. Dies sind der Ehe- bzw. Lebenspartner, Kinder, Eltern, Adoptivkinder, Adoptiveltern, Stiefkinder, Stiefeltern, Großeltern, Geschwister, Enkel, Schwiegereltern, Schwiegerkinder und Schwäger, Onkel, Tanten, Nichten, Neffen der versicherten Person;
- diejenigen, die nicht mitreisende minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige der versicherten Person betreuen (Betreuungspersonen);
- Personen, für die die versicherte Person als amtlicher Betreuer eingesetzt ist;
- die Mitreisenden sowie deren Angehörige und Betreuungspersonen, sofern nicht mehr als 4 Personen die Reise gemeinsam gebucht haben. Mitreisende Angehörige gelten immer als Risikopersonen.

C.4 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

Wir erbringen Leistungen maximal bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für die Reiseabbruch-Versicherung. Nennen wir im Folgenden andere Höchstbeträge gelten diese.

C.4.1 Außerplanmäßige Beendigung der Reise

Liegt ein Versicherungsfall vor, erstatten wir die zusätzlichen Kosten der Rückreise und die hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten, z. B. Übernachtungs- und Verpflegungskosten, wenn die Rückreise mitgebucht wurde.

Bei der Erstattung dieser Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität der Rückreise abgestellt. Abweichend davon übernehmen wir

- die Kosten für einen Sitzplatz in der einfachsten Flugzeugklasse, wenn die Rückreise der versicherten Person mit einem Flugzeug erforderlich wird;

- zusätzlich bis zu 1.500 Euro je Versicherungsfall für die Rückreise der versicherten Person, sofern besondere Maßnahmen aufgrund der zum Reiseabbruch führenden Erkrankung oder Verletzung ärztlich empfohlen wurden (z. B. ein zweiter Sitzplatz oder ein Upgrade).

Nicht erstattet werden die Heilkosten, die Kosten eines Krankenrücktransports, die Kosten für eine Begleitperson und die Überführungskosten einer verstorbenen versicherten Person. Ausgeschlossen sind auch sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

C.4.2 Nicht genutzte Reiseleistungen

Liegt ein Versicherungsfall vor, erstatten wir

- bei Abbruch der Reise den anteiligen Reisepreis für die gebuchten und nicht genutzten Reiseleistungen abzüglich der Rückreisekosten;
- Kosten für Teilleistungen, die während der Reise von der versicherten Person aufgrund schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht genutzt werden können. Diese Kosten übernehmen wir bis maximal zur Höhe der Kosten, die bei einem Abbruch der Reise angefallen wären.

Die Leistung für den Abbruch der Reise berechnet sich aus dem Gesamtreisepreis. Es werden die nicht genutzten Reisetage zu den Gesamtreisetagen ins Verhältnis gesetzt. An- und Abreisetag werden jeweils als volle Reisetage mitgerechnet.

C.4.3 Verlängerter Aufenthalt

Wird die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson aufgrund schwerer Unfallverletzung oder unerwarteter schwerer Erkrankung während der versicherten Reise transportunfähig und verlängert sich deswegen der Aufenthalt am Urlaubsort über den ursprünglichen Reisezeitraum hinaus, erstatten wir je Versicherungsfall die nachgewiesenen Kosten, die der versicherten Person für die Unterkunft entstehen

- bis zu 1.500 Euro, sofern eine mitreisende Risikoperson sich in stationärer Behandlung befindet oder
- bis zu 750 Euro, sofern eine ambulante Behandlung der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson erfolgt.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft mitgebucht und mitversichert wurde. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Qualität abgestellt.

Nicht erstattet werden die Heilkosten und die Kosten für die stationäre Unterbringung.

C.4.4 Unterbrochene Rundreise

Wir erstatten die Nachreisekosten zum Wiederanschluss an die Reisegruppe, wenn die versicherte Person der gebuchten Rundreise wegen eines versicherten Ereignisses vorübergehend nicht folgen kann. Erstattet werden die Nachreisekosten maximal bis zum Wert der noch nicht genutzten Reiseleistungen.

Ausgeschlossen sind sämtliche Ersatzansprüche von Beförderungsunternehmen wegen von der versicherten Person verursachtem, unplanmäßigem Abweichen von der geplanten Reiseroute (z. B. Notlandung).

C.4.5 Elementarereignisse während der Reise

Kann die versicherte Reise wegen Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch, Erdbeben oder Erdbeben am Urlaubsort nicht planmäßig beendet werden oder ist die Anwesenheit der versicherten Person an ihrem Wohnort wegen eines dieser Ereignisse zwingend erforderlich, erstatten wir die Mehrkosten der außerplanmäßigen Rückreise und des verlängerten Aufenthalts.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Unterkunft bzw. die Rückreise mitgebucht und mitversichert wurden. Bei Erstattung der Kosten wird auf die ursprünglich gebuchte Art und Qualität abgestellt.

C.5 Wann besteht kein Versicherungsschutz? (Ausschlüsse)

In der Reiseabbruch-Versicherung besteht für folgende Risiken kein Versicherungsschutz:

C.5.1 Vorhersehbare Ereignisse

Ereignisse, mit denen bei Buchung der Reise zu rechnen war.

C.5.2 Bekannte Erkrankungen

Erkrankungen, die zum Zeitpunkt des Versicherungsabschlusses bzw. bei Buchung der Reise bekannt und in den letzten 6 Monaten davor behandelt worden sind. Kontrolluntersuchungen sind davon ausgenommen.

C.5.3 Reaktionen auf Kriegs- und Terrorereignisse

Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen auf ein Kriegereignis, innere Unruhen, einen Terrorakt, ein Flugunglück oder auf die Befürchtung von Kriegereignissen, inneren Unruhen oder Terrorakten.

C.5.4 Chronische psychische Erkrankungen

Eine chronische psychische Erkrankung liegt vor, wenn diese schubweise auftritt oder sich die versicherte Person aufgrund eines Grundleidens regelmäßig über einen Zeitraum von mindestens 1 Jahr in ärztlicher oder psychotherapeutischer Behandlung befindet.

C.5.5 Punktesysteme und Time-Sharing-Verträge

Urlaubsunterkünfte und/oder -reisen, die nach Punktesystemen abgerechnet werden (z. B. Hapimag), Gebühren oder Verlust von Nutzungsrechten bei Time-Sharing-Verträgen sowie Guthaben aus Bonusprogrammen (z. B. Flugmeilen).

Der Versicherungsfall

C.6 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Sie und die versicherte Person müssen in der Reiseabbruch-Versicherung Folgendes beachten:

C.6.1 Unterlagen zum Nachweis des versicherten Ereignisses

Sie oder die versicherte Person müssen uns den Eintritt eines versicherten Ereignisses durch die Vorlage von Buchungsunterlagen und Rechnungen im Original nachweisen. Darüber hinaus benötigen wir

- im Krankheitsfall, bei schwerer Unfallverletzung, beim Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken sowie bei unerwartetem Termin zur Spende oder Empfang von Organen oder Gewebe im Rahmen des Transplantationsgesetzes eine aussagekräftige und zeitnah zur oder umgehend (maximal 2 Tage) nach der Rückkehr ausgestellte ärztliche Bescheinigung mit Diagnose(n);
- bei psychiatrischen Erkrankungen eine aussagekräftige ärztliche Bescheinigung eines Facharztes für Psychiatrie/Neurologie;
- im Todesfall eine Sterbeurkunde;
- bei erheblichen Schäden am Eigentum oder durch Elementarereignisse geeignete Nachweise (z. B. Polizeiprotokoll, Sachverständigengutachten).

C.6.2 Weitere Nachweise

Sie oder die versicherte Person sind zum Nachweis des versicherten Ereignisses auf unser Verlangen außerdem verpflichtet, uns das Recht einzuräumen, die Frage der Transportunfähigkeit infolge einer schweren Unfallverletzung oder einer unerwarteten schweren Erkrankung durch ein fachärztliches Gutachten prüfen zu lassen.

C.6.3 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Folgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten sind unter Teil A beschrieben.

Weitere Bestimmungen

C.7 Welche Selbstbeteiligung gibt es?

Führt das versicherte Ereignis "unerwartete schwere Erkrankung" zu einem Versicherungsfall, beträgt der Selbstbehalt bei außerplanmäßiger Beendigung der Reise, bei nicht genutzten Reiseleistungen, bei verlängertem Aufenthalt sowie bei unterbrochener Rundreise 20 Prozent des

erstattungsfähigen Schadens; mindestens jedoch 25 Euro je Person.

Der Selbstbehalt entfällt, sofern aufgrund der unerwarteten schweren Erkrankung eine vollstationäre Krankenhausbehandlung stattfindet.

C.8 Was gilt im Fall einer Unterversicherung?

C.8.1 Versicherungswert

Der Gesamtreisepreis darf die vereinbarte Versicherungssumme nicht übersteigen.

C.8.2 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Gesamtreisepreis (Unterversicherung), haften wir für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Gesamtreisepreis.

Von diesem Wert wird der Selbstbehalt ermittelt und abgezogen.

Teil D Reisegepäck-Versicherung

Der Versicherungsumfang

D.1 Was ist versichert?

Als Reisegepäck gelten sämtliche Sachen des privaten, persönlichen Reisebedarfs, die während einer Reise mitgeführt, am Körper oder in der Kleidung getragen oder durch ein übliches Transportmittel befördert werden.

Als Reisegepäck gelten auch Geschenke und Reiseandenken, die auf der Reise erworben werden.

D.2 Wann besteht Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, an dem zum Zweck des unverzüglichen Antritts der Reise versicherte Sachen aus der Wohnung der versicherten Person entfernt werden, und endet, sobald die versicherten Sachen dort wieder eintreffen.

Wird bei Reisen im Kraftfahrzeug das Reisegepäck nicht unverzüglich nach der Ankunft vor der ständigen Wohnung entladen, endet der Versicherungsschutz bereits bei Ankunft.

D.3 Wofür besteht Versicherungsschutz? (Versicherte Gefahren und Schäden)

D.3.1 Aufgegebenes Reisegepäck

Versicherungsschutz besteht für aufgegebenes oder in Fremdgewahrsam gegebenes Reisegepäck, wenn dieses abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird, während es sich im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens, Beherbergungsbetriebs, Gepäckträgers oder einer Gepäckaufbewahrung befindet.

D.3.2 Verspätet ausgeliefertes Reisegepäck am Urlaubsort

Wir erstatten die nachgewiesenen Aufwendungen der notwendigen Ersatzkäufe bis 250 Euro im Single- und 500 Euro im Familien-Tarif, wenn Reisegepäck durch ein Beförderungsunternehmen nicht fristgerecht ausgeliefert wird, d. h. den Urlaubsort nicht am selben Tag wie die versicherte Person erreicht (Lieferfristüberschreitung).

D.3.3 Mitgeführtes Reisegepäck

Versicherungsschutz besteht während der übrigen Reisezeit, wenn Reisegepäck abhandenkommt, zerstört oder beschädigt wird durch

- strafbare Handlungen Dritter, hierzu zählen Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, räuberische Erpressung, Mutt- oder Böswilligkeit Dritter (vorsätzliche Sachbeschädigung);
- Transportmittelunfall (z. B. Verkehrsunfall) oder Unfall der versicherten Person;
- Elementarereignisse, hierzu zählen Brand, Explosion, Sturm, Hagel, Blitzschlag, Hochwasser, Überschwemmung, Lawine, Vulkanausbruch, Erdbeben und Erdbeben.

D.4 Welche Leistungen werden bis zu welcher Höhe erbracht?

Erstattet werden

- für zerstörte oder abhandengekommene Sachen: der Zeitwert.

Als Zeitwert gilt derjenige Betrag, der allgemein erforderlich ist, um neue Sachen gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich eines dem Zustand der versicherten Sachen (Alter, Abnutzung, Gebrauch etc.) entsprechenden Betrags;

- für beschädigte und reparaturfähige Sachen: die notwendigen Reparaturkosten und ggf. eine bleibende Wertminderung, höchstens jedoch der Zeitwert;
- für Filme, Bild-, Ton- und Datenträger: der Materialwert;
- für die Wiederbeschaffung von Personalausweisen, Reisepässen, Kraftfahrzeugpapieren, sonstigen Ausweispapieren und Visa: die amtlichen Gebühren.

Wir übernehmen diese Kosten bis maximal zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme und abzüglich Leistungen von Dritten nach Teil A.

D.5 Welche Sachen sind eingeschränkt versichert?

D.5.1 Sportgeräte

Sportgeräte (z. B. Wellenbretter, Segelsurfgeräte, Falt- und Schlauchboote, Fahrräder, Golf- und Tauchausrüstungen) jeweils mit Zubehör sind nur versichert, solange sie nicht in bestimmungsgemäßem Gebrauch befinden und gegen Wegnahme (z. B. durch ein Schloss; ein Fahrrad-Speichenschloss genügt nicht) gesichert sind.

Es erfolgt eine Erstattung bis maximal 500 Euro pro Versicherungsfall.

D.5.2 Wertsachen, Musikinstrumente und Unterhaltungselektronik

D.5.2.1 Für Wertsachen (z. B. Uhren, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall, Edelsteinen oder Pelze) sowie Musikinstrumente, Fernsehgeräte, Radios, tragbare Medienplayer und Videosysteme, Foto-/Filmapparate und Mobiltelefone jeweils mit Zubehör erfolgt eine Erstattung bis maximal 1.000 Euro im Single- und 2.500 Euro im Familien-Tarif je Versicherungsfall.

D.5.2.2 Für EDV-Geräte inklusive Software, Organizer und Spielkonsolen jeweils mit Zubehör erstatten wir bis zu 500 Euro je Versicherungsfall.

D.5.2.3 Wertsachen, Musikinstrumente und Unterhaltungselektronik sind nur versichert, solange sie

- bestimmungsgemäß getragen bzw. benutzt werden oder
- in persönlichem Gewahrsam sicher verwahrt mitgeführt werden oder
- sich in einem ordnungsgemäß verschlossenen Raum eines Gebäudes oder eines Passagierschiffs befinden. Uhren, Schmucksachen, Gegenstände aus Edelmetall oder Edelsteinen jedoch nur, solange sie außerdem in einem verschlossenen Behältnis untergebracht sind, das erhöhte Sicherheit auch gegen die Wegnahme des Behältnisses selbst bietet.

Daher besteht für diese Sachen u. a. kein Versicherungsschutz in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen oder Anhängern, Wohnmobilen, Wohnwagen, Wassersportfahrzeugen und Zelten sowie in aufgegebenem Gepäck.

D.5.3 Geschenke und Reiseandenken

Schäden an Geschenken und Reiseandenken, die auf der Reise erworben wurden, werden je Versicherungsfall bis maximal 200 Euro im Single- und 500 Euro im Familien-Tarif ersetzt.

D.5.4 Sachen in unbeaufsichtigten Kraftfahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen, Wassersportfahrzeugen und Zelten

D.5.4.1 Beaufsichtigung

Als Beaufsichtigung gilt nur die ständige Anwesenheit der versicherten Person oder einer von ihr beauftragten Vertrauensperson beim zu sichernden Objekt, nicht jedoch z. B. die Bewachung eines zur allgemeinen Benutzung offestehenden Platzes, Hafens oder Ähnlichem.

D.5.4.2 Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wassersportfahrzeuge

Versicherungsschutz besteht in unbeaufsichtigt abgestellten Kraftfahrzeugen, Anhängern oder Wassersportfahrzeugen bei strafbaren Handlungen Dritter (z. B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, vorsätzliche Sachbeschädigung) nur, wenn

- sich das Reisegepäck in einem fest umschlossenen und durch Verschluss gesicherten Innen- oder Kofferraum oder einer verschlossenen Dachgepäckbox des Kraftfahrzeugs oder

- in einem fest umschlossenen und durch Sicherheitschloss gesicherten Innenraum (Kajüte, Packkiste o. Ä.) des Wassersportfahrzeugs

befindet und

- der Schaden tagsüber zwischen 6:00 und 22:00 Uhr eingetreten ist oder
- der Schaden während einer Fahrtunterbrechung von nicht länger als 2 Stunden eingetreten ist oder
- das Kraftfahrzeug/der Anhänger in einer abgeschlossenen Garage abgestellt war. Parkhäuser oder Tiefgaragen, die zur allgemeinen Benutzung stehen, genügen nicht.

D.5.4.3 Wohnmobile und Wohnwagen

Versicherungsschutz besteht in unbeaufsichtigt abgestellten Wohnmobilen oder Wohnwagen bei strafbaren Handlungen Dritter nur, wenn das Wohnmobil/der Wohnwagen mit einem Sicherheitsschloss und gegen Einsicht von außen gesichert war.

D.5.4.4 Zelte

In Zelten besteht Versicherungsschutz für Schäden am Reisegepäck durch strafbare Handlungen Dritter nur, wenn

- das Zelt auf einem offiziellen (von Behörden, Vereinen oder privaten Unternehmern eingerichteten) Campingplatz stand und
- der Schaden nachweislich tagsüber zwischen 6:00 und 22:00 Uhr eingetreten ist und
- das Zelt geschlossen war.

D.6 Was ist nicht versichert? (Ausschlüsse)

D.6.1 Nicht versicherte Sachen

Kein Versicherungsschutz besteht für

- Gegenstände, die üblicherweise nur zu beruflichen Zwecken mitgeführt oder während der Reise erworben werden, wie z. B. Musterkollektionen, Wirtschaftsgüter oder sonstige Artikel, die der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit dienen;
- Bargeld, Schecks, Scheckkarten, Kreditkarten, Wertpapiere, Briefmarken, Coupons, Gutscheine, Guthaben-/Aufladecodes und -karten;
- Fahrkarten, Eintrittskarten, Urkunden und Dokumente aller Art mit Ausnahme von amtlichen Ausweisen und Visa;
- Gegenstände mit überwiegendem Kunst- oder Liebhaberwert, Gemälde, Antiquitäten, Glas und Porzellan;
- Sehhilfen, Hörgeräte, Prothesen jeder Art;
- motorgetriebene Land-, Luft- und Wasserfahrzeuge inklusive Hängegleiter, Gleitflieger und Fallschirme, jeweils mit Zubehör (auch Anhänger und Außenbordmotoren);
- Tiere;
- Schusswaffen jeder Art inklusive Zubehör.

D.6.2 Nicht versicherte Schäden

In der Reisegepäck-Versicherung besteht für folgende Risiken kein Versicherungsschutz:

- Schäden durch Vergessen, Verlieren, Liegen-, Stehen- oder Hängenlassen;
- Schäden, die verursacht werden durch die natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit der versicherten Sachen, Abnutzung oder Verschleiß;

- Witterungseinflüsse;
- Vermögensfolgeschäden.

Der Versicherungsfall

D.7 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Sie und die versicherte Person müssen in der Reisegepäck-Versicherung Folgendes beachten:

D.7.1 Schäden am aufgegebenen oder in Fremdgewahrsam gegebenen Reisegepäck

Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens (einschließlich Schäden durch nicht fristgerechte Auslieferung), Beherbergungsbetriebs oder Gepäckaufbewahrungsunternehmens eingetreten sind, müssen diesem unverzüglich gemeldet werden. Uns ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen.

Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.

D.7.2 Ansprüche gegen Dritte

Ersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Bahn, Post, Fluggesellschaft, Beherbergungsbetrieb) sind form- und fristgerecht geltend zu machen oder rechtzeitig auf uns zu übertragen, damit wir diese form- und fristgerecht geltend machen können.

D.7.3 Strafbare Handlungen Dritter

Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Einbruchdiebstahl, Raub, vorsätzliche Sachbeschädigung) sowie Brandschäden müssen unverzüglich der zuständigen oder nächsterreichbaren Polizeidienststelle unter Einreichung einer Liste aller in Verlust geratener Sachen angezeigt werden. Sie oder die versicherte Person haben sich dies polizeilich bescheinigen zu lassen. Uns ist das vollständige Polizeiprotokoll vorzulegen.

D.7.4 Nachweis Reise

Sie oder die versicherte Person müssen auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis erbringen, dass sich der Schaden auf einer versicherten Reise ereignet hat.

D.7.5 Schadensanzeige und Liste

Die von uns übersandte Schadensanzeige müssen Sie oder die versicherte Person wahrheitsgemäß ausfüllen und uns unverzüglich unterschrieben zurücksenden. Darüber hinaus benötigen wir eine Aufstellung aller versicherten, abhandengekommenen, beschädigten oder zerstörten Sachen inklusive der Anschaffungsrechnungen im Original.

Weicht die bei der Polizei eingereichte Liste von der uns eingereichten Liste ab, besteht nur für die versicherten Sa-

chen ein Anspruch auf Entschädigung, die gegenüber der Polizei als abhandengekommen oder beschädigt gemeldet worden sind.

Sie oder die versicherte Person müssen auf Verlangen ein Verzeichnis über alle zum Schadenszeitpunkt noch vorhandenen Sachen einreichen.

D.7.6 Zusendung beschädigter Sachen

Uns sind auf Verlangen alle beschädigten Sachen auf Ihre Kosten zuzusenden.

D.7.7 Verspätet ausgeliefertes Gepäck

Sie oder die versicherte Person sind verpflichtet, sich die Verspätung des Reisegepäcks vom Beförderungsunternehmen bestätigen zu lassen und uns hierüber eine Bescheinigung sowie Buchungsunterlagen und Belege über die Aufwendungen im Original einzureichen.

D.7.8 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Folgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten sind unter Teil A beschrieben.

Weitere Bestimmungen

D.8 Welche Selbstbeteiligung gibt es?

Der Selbstbehalt beträgt je Versicherungsfall 100 Euro.

Der Selbstbehalt entfällt, sofern

- der Schaden am Reisegepäck entstanden ist, während es bei einer Fluggesellschaft aufgegeben war oder
- Sie oder die versicherte Person den Schadensfall vorab einem anderen Leistungsträger zur Erstattung eingereicht haben und dieser sich an der Schadensregulierung beteiligt.

D.9 Was gilt im Fall einer Unterversicherung?

D.9.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert des gesamten Reisegepäcks soll der vereinbarten Versicherungssumme entsprechen. Auf der Reise erworbene Geschenke und Reiseandenken bleiben unberücksichtigt.

D.9.2 Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme bei Eintritt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert (Unterversicherung), haften wir für den Schaden nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert.

Von diesem Wert wird der Selbstbehalt abgezogen.

Teil E Reiseservice-Versicherung

Der Versicherungsumfang

E.1 Was ist versichert?

Wir erbringen durch unsere Notrufzentrale im 24-Stunden-Notruf-Service Beistandsleistungen in medizinischen und nicht medizinischen Notfällen, die der versicherten Person während der Reise im Ausland zustoßen. Bei Reisen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbringen wir Beistandsleistungen in nicht medizinischen Notfällen.

E.2 Für welche Fälle besteht Versicherungsschutz? (Versicherungsfälle)

E.2.1 Medizinische Notfälle

E.2.1.1 Ambulante Behandlung

Wir informieren auf Anfrage vor und während der Reise über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung der versicherten Person. Soweit möglich, benennen wir einen Deutsch oder Englisch sprechenden Arzt und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen dem Hausarzt der versicherten Person und dem behandelnden Arzt her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

E.2.1.2 Krankenhausbehandlung

Wird die versicherte Person wegen einer Krankheit oder der Folgen eines Unfalls in einem Krankenhaus stationär behandelt, erbringen wir folgende Leistungen:

- **Betreuung**

Wir stellen über einen von uns beauftragten Arzt Kontakt zu den behandelnden Krankenhausärzten sowie ggf. zum Hausarzt her und sorgen für die Übermittlung von Informationen zwischen den beteiligten Ärzten. Auf Wunsch informieren wir die Angehörigen. Die Kosten werden von uns getragen.

- **Krankenbesuch während des Krankenhausaufenthalts**

Dauert der Krankenhausaufenthalt der versicherten Person voraussichtlich länger als 5 Tage, organisieren wir auf Wunsch die Reise einer ihr nahestehenden Person zum Ort des Krankenhausaufenthalts und von dort zurück zum Wohnort. Wir übernehmen die Kosten des Beförderungsmittels und erstatten bis zu 1.500 Euro für deren Unterbringung.

E.2.1.3 Arzneimittelversand

Benötigt die versicherte Person ärztlich verordnete Arzneimittel, die ihr auf der Reise abhandengekommen sind, übernehmen wir in Abstimmung mit dem Hausarzt der versicherten Person die Beschaffung der Ersatzpräparate und ihre Übersendung an die versicherte Person. Die Kosten der Ersatzpräparate hat die versicherte Person innerhalb von 1 Monat nach Beendigung der Reise an uns zurückzuerstatten.

E.2.1.4 Betreuung und Rückholung mitreisender minderjähriger Kinder

Sofern alle Betreuungspersonen oder die einzige an der Reise teilnehmende Betreuungsperson der mitreisenden minderjährigen Kinder die Reise aufgrund von Tod, schwerem Unfall oder unerwarteter schwerer Erkrankung nicht planmäßig beenden kann bzw. können, erbringen wir folgende Leistungen:

- Wir organisieren und bezahlen zusätzlich die Betreuung der minderjährigen Kinder, welche die Reise allein fortsetzen oder abrechnen müssen.

Als minderjährig im Sinne dieser Bedingungen gelten Kinder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

- Ist eine Betreuung nicht möglich oder sinnvoll, organisieren wir die Rückreise der minderjährigen Kinder zum Wohnort und übernehmen gegenüber der ursprünglich geplanten Rückreise entstehende Mehrkosten.

E.2.2 Nicht medizinische Notfälle

E.2.2.1 Reiseabbruch und verspätete Rückreise

Wir organisieren die Rückreise, wenn die versicherte Person die Reise nicht planmäßig beenden kann, weil sie selbst oder eine Risikoperson von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen ist:

- Tod;
- schwere Unfallverletzung;
- unerwartete schwere Erkrankung.

E.2.2.2 Verlust

Bei Verlust

- der Reisezahlungsmittel stellen wir den Kontakt zur Hausbank her, wenn die versicherte Person aufgrund von Diebstahl, Raub oder sonstigem Abhandenkommen ihrer Reisezahlungsmittel in eine finanzielle Notlage gerät. Soweit erforderlich, helfen wir bei der Übermittlung des von der Hausbank zur Verfügung gestellten Betrags. Ist eine Kontaktaufnahme zur Hausbank nicht binnen 24 Stunden möglich, stellen wir der versicherten Person ein Darlehen bis zu 1.500 Euro zur Verfügung. Dieser Betrag ist innerhalb von 1 Monat nach Auszahlung an uns zurückzuzahlen.
- von Kredit- und EC-Karten helfen wir der versicherten Person bei der Sperrung der Karten. Wir haften jedoch nicht für den ordnungsgemäßen Vollzug der Sperrung und für die trotz Sperrung entstehenden Vermögensschäden.
- der Reisedokumente sind wir der versicherten Person bei der Ersatzbeschaffung behilflich.
- von Reisegepäck helfen wir der versicherten Person bei dessen Auffindung.

E.2.2.3 Umbuchungen

Wir sind bei Umbuchungen behilflich, wenn

- es zur Verspätung oder zum Ausfall eines Flugs oder eines sonstigen gebuchten Verkehrsmittels kommt oder die versicherte Person ein solches versäumt. Auf Wunsch der versicherten Person informieren wir Dritte über die Änderung des geplanten Reiseverlaufs.
- die versicherte Person wegen Überbuchung des Beförderungsmittels die gebuchte Reise nicht wie geplant antreten oder fortsetzen kann.
- die versicherte Person wegen eines Notfalls, auch aufgrund eines nicht versicherten Ereignisses, außerplanmäßig zurückreisen muss.

E.2.2.4 Informationen

E.2.2.4.1 Information Dritter

Bei Änderungen im Reiseverlauf oder bei einer aktuellen Notlage der versicherten Person kümmern wir uns auf deren Wunsch um die Informationsweitergabe an die Angehörigen oder den Arbeitgeber.

E.2.2.4.2 Informationen und Sicherheitshinweise

Auf Anfrage der versicherten Person erteilen wir Auskunft über

- die nächstgelegene diplomatische Vertretung (Anschrift und telefonische Erreichbarkeit);
- Reisewarnungen und Sicherheitshinweise des Auswärtigen Amtes der Bundesrepublik Deutschland.

E.2.2.5 Strafverfolgungsmaßnahmen

Wird die versicherte Person mit Haft bedroht oder verhaftet, sind wir bei der Vermittlung eines Anwalts und eines Dolmetschers behilflich.

Wir strecken Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten bis insgesamt 2.500 Euro sowie ggf. eine Strafkautions bis 12.500 Euro vor. Die versicherte Person hat die verauslagten Beträge spätestens 3 Monate nach Auszahlung an uns zurückzuzahlen.

E.2.2.6 Psychologische Hilfestellung

Gerät die versicherte Person während der Reise in eine akute Notsituation, in der sie psychologischen Beistand

benötigt, leisten wir eine erste psychologische Hilfestellung.

Der Versicherungsfall

E.3 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Sie und die versicherte Person müssen in der Reiseservice-Versicherung Folgendes beachten:

E.3.1 Unverzügliche Meldung

Voraussetzung für die Erbringung der Beistandsleistungen ist, dass Sie, die versicherte Person oder ein Beauftragter sich nach Eintritt des Versicherungsfalles unverzüglich mit unserer Notrufzentrale in Verbindung setzen/setzt und das weitere Vorgehen mit ihr abstimmt.

E.3.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Folgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten sind unter Teil A beschrieben.

Zusatzpaket Reise LeistungsPlus

Soweit Sie mit uns das Zusatzpaket Reise LeistungsPlus vereinbart haben, erweitert es den Leistungsumfang Comfort (Teil A bis E) der DebeKa-AVB-RV im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19).

1 Was ist versichert?

Versicherungsschutz besteht, wenn im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19) eine versicherte Reise nicht angetreten oder nicht planmäßig beendet werden kann. Dies gilt für beliebig viele private Reisen, die im versicherten Zeitraum stattfinden (Jahresvertrag).

Die in den DebeKa-AVB-RV genannten Leistungsausschlüsse

- Eingriffe von hoher Hand bezogen auf eine persönliche und individuell angeordnete Quarantänemaßnahme und auf eine persönliche und individuelle Verweigerung der Einreise oder Beförderung (Teil A Ziffer 6.4) und
- Reisewarnung (Teil A Ziffer 6.6)

entfallen im Rahmen dieses Zusatzpakets.

2 Für welche Fälle besteht Versicherungsschutz?

Wir bieten Versicherungsschutz, wenn bei der versicherten Person ein Verdacht auf eine Infektion mit Covid-19 besteht und aus diesem Grund

- eine Quarantänemaßnahme für die versicherte Person persönlich und individuell von einer Behörde angeordnet wird (für Reiserücktritt am Heimatort, für Reiseabbruch am Urlaubsort);
- die Beförderung oder die Einreise durch berechtigte Dritte verweigert wird (z. B. wegen erhöhter Körpertemperatur).

3 Welche Leistungen erbringen wir?

3.1 Reiserücktrittskosten

Wir erstatten

- die vertraglich geschuldeten Stornokosten
- alternativ die Umbuchungskosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei unverzüglicher Stornierung angefallen wären
- die Kosten für einen verspäteten Reiseantritt nach Teil B Ziffer 4.2

bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, wenn der versicherten Person die planmäßige Durchführung der Reise aus den unter Ziffer 2 genannten Gründen nicht zumutbar oder möglich war.

3.2 Reiseabbruch

Wir erstatten die Kosten

- für eine außerplanmäßige Beendigung der Reise nach Teil C Ziffer 4.1
- für nicht genutzte Reiseleistungen nach Teil C Ziffer 4.2

bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme, wenn die planmäßige Durchführung oder Beendigung der Reise für die versicherte Person aus den unter Ziffer 2 genannten Gründen nicht zumutbar oder möglich war.

3.3 Verlängerter Aufenthalt

Wir erstatten zusätzliche Unterkunftskosten bis 1.000 Euro je versicherte Person, wenn sich der geplante Aufenthalt aufgrund einer persönlichen und individuell von einer Behörde angeordneten Quarantänemaßnahme im Reiseland verlängert.

Nicht versichert sind Unterkunftskosten in einem Krankenhaus.

3.4 Covid-19-Test

Wir übernehmen die Kosten für einen Covid-19-Test der versicherten Person auf Reisen oder am Urlaubsort, um dort einer Quarantänemaßnahme zu entgehen, wenn keine eindeutigen Symptome einer Covid-19-Erkrankung vorliegen.

Nicht versichert ist ein Covid-19-Test bei Reiserückkehr, um einer Quarantänemaßnahme am Heimatort zu entgehen.

4 Wann besteht kein Versicherungsschutz?

Kein Versicherungsschutz besteht für

4.1 Quarantänemaßnahmen

die generell ausgesprochen werden für

- ein geographisches Gebiet (z. B. Gemeinde, Stadt, Landkreis, Bundesland).
- ein Verkehrsmittel (z. B. alle Teilnehmer einer Kreuzfahrt oder einer Busreise müssen sich in Quarantäne begeben).
- Reiserückkehrer (z. B. Sie kommen aus einem Land zurück, das als Risikogebiet eingestuft wurde; Sie müssen sich deshalb in Quarantäne begeben).
- alle Einreisenden aus einem bestimmten Gebiet (z. B. alle Personen aus einem bestimmten Land müssen sich nach Einreise in Quarantäne begeben).

4.2 Persönliche und individuelle Verweigerung

aus Gründen, die Sie selbst zu vertreten haben, bei

- der Beförderung oder
- der Einreise (z. B. haben Sie einen für die Einreise vorgeschriebenen Covid-19-Test nicht rechtzeitig durchführen lassen).

4.3 Verweigerung der Einreise bei der Grenzkontrolle

aufgrund allgemeiner Einreisebeschränkungen (z. B. das Reiseland hat ein Einreiseverbot für alle Personen verhängt, die nicht vollständig gegen das Coronavirus immunisiert sind oder aus einem Land einreisen, das eine hohe Zahl an Neuinfizierten mit Covid-19 aufweist).

5 Was ist im Versicherungsfall zu tun? (Obliegenheiten)

Neben den Obliegenheiten unter Teil A Ziffer 7 müssen Sie und die versicherte Person Folgendes beachten:

5.1 Nachweise

Sie oder die versicherte Person müssen uns den Eintritt eines versicherten Ereignisses durch die Vorlage von Buchungsunterlagen und Rechnungen im Original nachweisen. Darüber hinaus benötigen wir

- die Quarantäne-Anordnung der Behörde oder des Arztes;
- einen Nachweis über die verweigerte Beförderung und/oder Einreise.

5.2 Folgen bei Nichtbeachtung der Obliegenheiten

Die Folgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten sind unter Teil A Ziffer 8 beschrieben.

6 Selbstbeteiligung

Für die Leistungen aus diesem Zusatzpaket fällt kein Selbstbehalt an.

Zudem verzichten wir im Rahmen dieses Zusatzpakets – in Abweichung von Teil B Ziffer 7 und Teil C Ziffer 7 – auf den Abzug einer Selbstbeteiligung bei unerwarteter schwerer Erkrankung, sofern es sich hierbei um eine nachgewiesene Infektion mit dem Coronavirus (Covid-19) handelt.

7 Kündigung

In Ergänzung zu Teil A Ziffer 11 können sowohl Sie als auch wir dieses Zusatzpaket mit einer Frist von 1 Monat zum Ablauf des Versicherungsjahrs kündigen. Die anderen Vereinbarungen des Reiseversicherungsvertrags bleiben hiervon unberührt.